

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[...] über den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden im
Jahre 1869

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Bericht

des

Großherzoglichen Obermedizinalraths

an

Großherzogliches Ministerium des Innern

über

den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogthum Baden im Jahre 1869.

Seit dem Jahre 1866 hatten wir es schon mehrmals unternommen, großherzoglichem Ministerium des Innern einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen und Zustände der Sanitätsverwaltung vorzulegen.

Durch hohen Erlaß vom 14. Januar 1869 Nr. 402 erhielten wir den ausdrücklichen Auftrag, einen das Jahr 1869 umfassenden Generalbericht unter Berücksichtigung der vier Vorjahre zu erstatten, mit dem Beifügen, daß derselbe durch den Druck veröffentlicht werden solle.

Wir werden dem hohen Auftrage in der Art nachkommen, daß wir versuchen, außer einer Schilderung der Zustände des öffentlichen Gesundheitswesens und der allgemeinen Leistungen des Sanitätspersonals in dem angegebenen Zeitraume, zugleich eine möglichst gedrängte übersichtliche Darstellung der ganzen jetzt bestehenden Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zu geben, theils um für künftige periodische Rechenschaftsberichte eine bleibende Unterlage zu schaffen, theils auch um den mit dieser Einrichtung nicht vertrauten Lesern durch deren Darlegung die Möglichkeit zu geben, die Leistungen der öffentlichen Verwaltung auf diesem Gebiete richtiger würdigen zu können.

Das gesammte öffentliche Gesundheitswesen im Großherzogthum erhielt seine erstmalige systematische Regelung durch die im Jahr 1806 publicirte „badische Medicinalordnung.“ Dieselbe bildet im Ganzen heute noch dessen Grundlage. Doch traten im Laufe der Jahre vielfache, sehr wesentliche zeitgemäße Aenderungen ein, wie namentlich in der Sanitätsverwaltungs-Organisation, in den Klassen und der rechtlichen Stellung des Heilpersonals, noch mehr in den zur allgemeinen Nachachtung bestimmten sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche in Folge der Einführung des neuen Polizeistrafgesetzes von 1864 sämmtlich revidirt und von neuem publicirt wurden. Man hat den Fortbestand der Medicinalordnung neben den erfolgten Umgestaltungen, insoweit ihr Inhalt mit diesen Neuerungen noch verträglich, schon öfter von Seiten der Aerzte als einen Mißstand bezeichnet, und den Wunsch nach einer dem neuesten Standpunkte entsprechenden förmlichen Kodifikation der gesammten Vorschriften für das öffentliche Gesundheitswesen ausgesprochen. Allein obgleich ein solches Unternehmen manchen praktischen Nutzen hätte, insbesondere für angehende Staatsärzte und das mit der Staatsverwaltung in Berührung kommende Heilpersonal, so dürfte dasselbe doch füglich einer Privatarbeit überlassen werden können, da nicht eine normirende Regierungsthätigkeit, sondern nur eine systematische Zusammenstellung bereits bestehender Vorschriften hiebei in Frage liegt, im Uebrigen aber alles, was in der Medicinalordnung als veraltet erscheint, bereits in der That außer Wirksamkeit gesetzt ist. Sobald in der legislativen und administrativen Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens ein gewisser Abschluß eingetreten sein wird, was bis jetzt noch nicht ganz der Fall sein dürfte, wird auch jenem Wunsche ohne Zweifel durch ein entsprechendes Unternehmen begegnet werden.

Das öffentliche Gesundheitswesen, als Gegenstand staatlicher Fürsorge, umfaßt nicht nur die auf die Gesundheit der Menschen bezüglichen Verhältnisse, das Medicinalwesen, sondern auch jene, welche die Gesundheit der nutzbaren Hausthiere betreffen, das Veterinärwesen. Die Medicinalordnung behandelt das Letztere noch als einen Anhang des Ersteren. Da inzwischen das Veterinärwesen seine eigene selbstständige technische Organisation erhalten hat, so sind wir um so mehr veranlaßt, über beide sachlich ohnehin verschiedene Gebiete in gesonderten Berichten Rechenschaft abzulegen, als beide Berichte voraussichtlich auch verschiedene Leserkreise finden werden.

Wir machen daher in dem vorliegenden Bericht nur

das Medicinalwesen

zum Gegenstande unserer Erörterung.

Die Gesundheit ist die erste Bedingung der Entwicklung jedes Einzelnen und damit der Gemeinschaft. Allein nicht nur aus der den Menschen umgebenden Natur, sondern auch aus dem eigenen Leben der menschlichen Gemeinschaft entspringen für die Einzelnen fortwährend Gefahren, welchen diese durch eigene Kraft sich nicht zu entziehen vermögen.

Für die Staatsverwaltung erwächst hieraus die unabweisliche Aufgabe, sowohl in der äußeren natürlichen Umgebung, wie auch im Lebensverkehr der Gemeinschaft diejenigen Bedingungen herzustellen, welche die Gesundheit der Staatsangehörigen einerseits vor den ihr hieraus erwachsenden Gefahren zu schützen und überhaupt zu fördern, andererseits dieselbe im Falle der Störung wieder herzustellen geeignet sind.

Die Gesamtheit der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen, Maßregeln und Einrichtungen der Verwaltung pflegt man mit der Benennung Medicinal-